# Satzung

Flugsportgruppe EIz e.V. • Postfach 112 • 65600 Elz

**VR Limburg Nr. 1113**

## Inhalt


§ 1 Name ..... 3
§ 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr ..... 3
§ 3 Vereinszweck ..... 3
§3a Jugendabteilung..... 4
§ 4 Vereinsmitgliedschaften des Vereins ..... 4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft ..... 4
§ 6 Aktive Mitgliedschaft ..... 4
§ 7 Passive Mitgliedschaft ..... 5
§ 8 Ehrenmitgliedschaft ..... 5
§ 9 Sondermitgliedschaft ..... 6
§ 10 Ablehnung der Mitgliedschaft ..... 6
§ 11 Umwandlung des Mitgliedsstatus..... 6
§ 12 Rechte der Mitglieder..... 6
§ 13 Pflichten der Mitglieder ..... 7
§ 14 Ende der Mitgliedschaft ..... 8
§ 15 Austritt ..... 8
§ 16 Ausschluss ..... 8
§ 17 Haftung nach Ende der Mitgliedschaft ..... 9
§ 18 Ordnungsmaßnahmen ..... 9
§ 19 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands ..... 10
§ 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands ..... 10
§ 21 Geschäftsführender Vorstand..... 10
§ 22 Dauer, Rücktritt und Abberufung des Vorstands ..... 11
§ 23 Protokolle ..... 11
§ 24 Kassenverwalter ..... 12
§ 25 Bekanntmachungen, Mitteilungen, Ladungen ..... 12
§ 26 Mitgliederversammlung ..... 12
§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung ..... 13
§ 28 Vorsitz in Versammlungen ..... 13
§ 29 Beschlüsse ..... 14
§ 30 Kassenprüfer ..... 14
§ 31 Vertreter und Ausschüsse ..... 14
§ 32 Vergütungen ..... 15
§ 33 Verlust der Rechtsfähigkeit ..... 15
§ 34 Auflösung des Vereins ..... 15

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Flugsportgruppe Elz e.V." Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Elz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Flugsportes auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Rahmen bestehender Gesetze. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:

- Bereitstellung von Einrichtungen und Gerätschaften zur Ausübung des Flugsports,
- Ermöglichung und Förderung flugsportlicher Übungen und Leistungen,
- Durchführung theoretischer und praktischer Aus- und Weiterbildung,
- Förderung des Verständnisses und Interesses der Öffentlichkeit für die Ziele und Bedürfnisse des Flugsports und der Allgemeinen nichtgewerblichen Luftfahrt.

Der Verein soll bei seinen Tätigkeiten besonderes Augenmerk auf die fliegerische Heranbildung der Jugend richten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist unparteiisch und steht für Kinder- und Menschenrechte, Gewissensfreiheit und demokratische Werte. Er lehnt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und andere antidemokratische Haltungen ab und setzt sich für Gleichberechtigung und Integration ein. Diskriminierung jeglicher Art wird nicht toleriert.

Der Verein setzt sich für das körperliche und seelische Wohl aller ein, insbesondere gegen Belästigung und (sexualisierter) Gewalt. Er fördert Offenheit und Handlungsbereitschaft, um Betroffenen eine Stimme zu geben und für Sicherheit zu sorgen.

## §3a Jugendabteilung

Die Jugendlichen des Vereins bilden die Jugendabteilung. Mitglied der Jugendabteilung sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Jugendabteilung vertritt die Interessen der Jugendlichen im Verein und wählt im selben Turnus wie der Vereinsvorstand eine Jugendvertreterin/Jugendvertreter, die/der von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahlen bestätigt wird. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die initial und bei Änderung vom Vorstand des Vereins genehmigt werden muss.

## § 4 Vereinsmitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Dachorganisation. Weitere Mitgliedschaften, wie Mitglied des Hessischen Luftsportbundes e.V. und im Deutschen Aeroclub e.V., sowie Mitgliedschaften in anderen Verbänden und Vereinen sind, soweit sie zweckmäßig erscheinen, zulässig.

## § 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder, Mitgliedschaftsanwärter, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Sondermitglieder.

## § 6 Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Flugsport aktiv ausüben will.

Der Antrag auf Aufnahme als Aktives Mitglied setzt die volle Geschäftsfähigkeit des Antragsstellers voraus. Bei minderjährigen genügt der Antrag seiner gesetzlichen Vertreter, der gleichzeitig enthalten muss:

1. die Übernahme der gesamtschuldnerischen Haftung für die finanziellen Verpflichtungen des Minderjährigen als Mitglied,

2. das Einverständnis zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung durch den Minderjährigen.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller die Satzung beachten, den Vereinszweck fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane beachten und erfüllen wird. Über den Antrag beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Satzung. Wird der Antrag positiv beschieden, so wird der Bewerber Mitgliedsanwärter und hat die geltende Aufnahmegebühr zu zahlen.

Während der Zeit der Mitgliedanwartschaft hat der Bewerber alle Rechte und Pflichten eines aktiven Mitglieds, mit den folgenden Ausnahmen:

1. Die Anwartschaft kann ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, durch Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung von Seiten des Vereins beendet werden.

2. Der Beschluss, durch den die Übernahme als aktives Mitglied abgelehnt oder die Mitgliedanwartschaft von Seiten des Vereins beendet wird, bedarf keiner Begründung. Er wird dem Betreffenden innerhalb eines Monats nach seinem Zustandekommen durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

3. Wandelt sich die Mitgliedanwartschaft, aus welchem Grund auch immer, nicht in eine aktive Mitgliedschaft um, so werden weder Aufnahmegebühr noch Jahresbeitrag zurückgezahlt.

Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe die Aufnahmegebühr teilweise zurückerstatten bzw. eine noch nicht geleistete Zahlung erlassen. Die Mitgliedanwartschaft wandelt sich nach Ablauf von einem Jahr nach dem Tag der Fassung des Aufnahmebeschluss in die aktive Mitgliedschaft.

Die Mitgliedsdaten (Name, Vorname, Wohnort, Alter) der Neuaufnahme sind für mindestens vier Wochen den Mitgliedern der Flugsportgruppe Elz bekannt zu machen, um den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
Näheres regelt die Datenschutzordnung (DSO).

## § 7 Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche sowie jede juristische Person werden.

Für Inhalt, Form und Adressat des Antrages, sowie die Entscheidung über ihn gelten die Regelungen nach § 6 Abs. 3 und 6.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonderem Maße für den Luftsport eingesetzt oder verdient gemacht haben, können, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind oder nicht, auf Vorschlag eines Mitglieds nach Absprache mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 9 Sondermitgliedschaft

Der Vorstand kann Sondermitgliedschaften auf Antrag beschließen. Diese Entscheidung soll die Rechte und Pflichten des Sondermitglieds und die Dauer der Sondermitgliedschaft regeln. Eine Sondermitgliedschaft sollte grundsätzlich nicht länger als bis zu einem Jahr gelten. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Für Inhalt, Form und Adressat des Antrages, sowie die Entscheidung über ihn gelten die Regelungen nach § 6 Abs. 3 und 6

## § 10 Ablehnung der Mitgliedschaft

Wird ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt, so erhält der Bewerber hierüber innerhalb eines Monats nach dem Zustandekommen des Beschlusses einen schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Der Bescheid bedarf keiner Begründung.

## § 11 Umwandlung des Mitgliedsstatus

Aktive Mitglieder und Anwärter können ihre Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Die Umwandlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Mitgliedsstatus ändert sich nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Umwandlungserklärung dem Vorstand zugegangen ist. Bei Mitgliedschaftsanwärtern erfolgt die Umwandlung ohne eine Frist, also auch unterjährig. Über die Umwandlung entscheidet der Vorstand.

Ein passives Mitglied kann die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft beantragen. Hierbei gelten die Vorschriften über den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft, es sei denn, dass es bereits 5 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied war, also lediglich eine Reaktivierung erfolgen soll. Der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

## § 12 Rechte der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen. Bestimmte Einrichtungen können in begründeten Fällen durch Vorstandsbeschluss von der allgemeinen Nutzung ausgenommen werden.

Passive Mitglieder unterstützen und fördern den Verein. Sie sind berechtigt am gesamten Vereinsleben teilzunehmen.
Sie dürfen im Verein nicht als verantwortlicher Luftfahrzeugführer oder Flugschüler tätig sein.

Sondermitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, es sei denn die Satzung oder Vorstandsbeschlüsse beinhalten andere Bestimmungen.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder. Insbesondere sollen sie beratend auf die Meinungsbildung innerhalb des Vereins einwirken. Wird ein aktives Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so behält es die Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes.

Einzelne Pflichten können den Ehrenmitgliedern durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben

- Aktive Mitglieder eine ganze Stimme;
- Passive Mitglieder eine halbe Stimme;
- Ehrenmitglieder eine halbe Stimme, wenn sie nicht aktives Mitglied waren und als solches eine ganze Stimme behalten.

Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht bei Versammlungen, sind nicht übertragbar.

Bei geheimen Wahlen wird der Wert der Stimme durch unterschiedliche Stimmzettel festgelegt. Wegen eines dadurch beeinträchtigten Wahlergebnisses kann die Wahl nicht angefochten werden.

## § 13 Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes und dessen Bevollmächtigten (z. B. des Flugleiters, des Werkstattleiters u. a.) Folge zu leisten. Es bleibt dem Mitglied vorbehalten, sich über die Anordnung des bevollmächtigten Vertreters beim Vorstand schriftlich zu beschweren.

Aktive Mitglieder haben den für sie festgesetzten Jahresbeitrag, sowie die gesondert zusätzlich berechneten Flugkosten und Landegebühren zu zahlen. Aktive Mitglieder haben im laufenden Geschäftsjahr die für dieses Jahr von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden sowie umlaufend im Clubheim Wirtsdienst zu leisten.

Die Ableistung muss nicht persönlich erfolgen. Die Arbeitsstunden sind abgeltbar. In einem laufenden Geschäftsjahr nicht abgeleistete Arbeitsstunden oder nicht geleisteter Wirtsdienst müssen durch Zahlung abgegolten werden. Mitgliedern, die eine mit Zeit- und Arbeitsaufwand verbundene Funktion für den Verein ausüben, kann diese Tätigkeit auf die abzuleistenden Arbeitsstunden entsprechend angerechnet werden.

Einzelheiten sind in einem Beschluss der Mitgliederversammlung (Tagesordnungspunkt: „Mitgliederleistungen") zu regeln.

Passive Mitglieder haben den für sie festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Werden von dem Verein bereitgestellte Leistungen, die durch die Zahlung des Jahresbeitrages abgegolten sind, nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung oder sonstige Verrechnung.

Der jeweilige Jahresbeitrag ist immer in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Mitgliedschaft nicht im ganzen Kalenderjahr bestand. Der Vorstand kann Ausnahmen (Ermäßigung, Stundung, anderweitige Abgeltung, Erlass u. a.) beschließen.

Kommt ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat es Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass von den Mitgliedern weitere Leistungen zu erbringen sind. Ferner kann die Mitgliederversammlung Regelungen zur näheren Ausgestaltung und Abwicklung der vorstehend aufgeführten Leistungen beschließen.

## § 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch den Tod des Mitgliedes
- durch den Austritt des Mitgliedes
- oder durch den Ausschluss des Mitgliedes

## § 15 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeden Geschäftsjahres.

## § 16 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist zulässig, wenn das Mitglied:

1. den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und sein vereinswidriges Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Ausschlussgründe sind insbesondere die Missachtung von Grundsätzen des Kindes- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist.

2. mehr als sechs Monate mit einem Betrag in der Summe eines Jahresbeitrages (incl. Flugkostenvorauszahlung) in Zahlungsverzug ist und der Zahlungsrückstand trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und der zusätzlichen schriftlichen Androhung des Ausschlusses aus dem Verein nicht ausgeglichen ist.

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens muss vom Vorstand beschlossen werden. Er hat das Mitglied über die Absicht des Ausschlusses, den Ausschlussgrund und das mögliche Ruhen seiner Mitgliedsrechte per Einschreiben zu benachrichtigen.

Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Absendung dieses Einschreibens die Anhörung durch den Vorstand zu beantragen.

Wird bei der Anhörung durch den Vorstand keine Einigung zwischen dem Mitglied und dem Vorstand erzielt, so hat das Mitglied das Recht innerhalb einer Woche nach der Anhörung, einen Vermittlungsausschuss zu berufen.

Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei vom Vorstand zu bestimmenden Personen, die mindesten zehn Jahre aktives oder Ehrenmitglied sind. Das betroffene Mitglied hat das einmalige Recht, die vom Vorstand vorgeschlagenen Ausschussmitglieder abzulehnen. In diesem Fall beruft der Vorstand neue Mitglieder in den Vermittlungsausschuss.

Der Vermittlungsausschuss beraumt eine mündliche Verhandlung mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Kommt eine solche nicht zustande, erteilt der Vermittlungsausschuss eine Empfehlung für die Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Wurde das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet, können diese Rechte ganz oder teilweise durch den Vermittlungsausschuss bis zur Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss zu entscheiden hat, wieder hergestellt werden.

## § 17 Haftung nach Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds berührt seine bisher vorher begründeten finanziellen Verpflichtungen nicht. Diese sind zu erfüllen. Die Rechte des Mitglieds erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausschlusses oder des Austritts.

## § 18 Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Satzung, Anordnung der Vereinsorgane, des im Dienst befindlichen Flugleiters oder befolgen Flugschüler nicht die Anweisungen des zuständigen Fluglehrers, so kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen:

1. einen mündlichen Verweis
2. einen schriftlichen Verweis
3. ein Ordnungsgeld bis zur max. Höhe eines Jahresbeitrags
4. ein zeitlich befristetes Verbot zur Nutzung bestimmter Einrichtungen des Vereins

Die Anordnung einer Maßnahme nach Nr. 2 bis 4 ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Die Ordnungsmaßnahme tritt mit Absendung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift in Kraft und ist sofort vollziehbar.

Bei Verhängung eines über vier Wochen andauernden Nutzungsverbots nach Nr. 4 hat das Mitglied das Recht den Vermittlungsausschuss einzuschalten. Hierzu gelten die Regelungen des § 16 Abs. 3 bis Abs. 5 entsprechend.

## § 19 Wahl und Zusammensetzung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt.

**Der Jugendleiter / die Jugendleiterin wird von der Jugendgruppe im gleichen Turnus wie der Vorstand gewählt und von der Mitgliederversammlung per Abstimmung bestätigt.**

Vorstandsmitglieder sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenverwalter
- und in der Regel aus vier Fachreferenten für

  - Ausbildung
  - Segelflug
  - Gelände
  - Technik
  - **Jugend**
  - **Ultraleichtflug**

## § 20 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig und entscheidungsbefugt, die nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes.

Jeder Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben, die die Form der Einberufung zu und das Verfahren bei den Sitzungen des Vorstandes abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Aufgabenverteilung zwischen dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenverwalter im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder regeln.

## § 21 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenverwalter.
Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten werden.

Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und jedes Vorstandsmitglied an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Bei Gefahr im Verzug sind die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Sie haben in diesem Falle unverzüglich die Entscheidung des zuständigen Vereinsorgans herbeizuführen.

## § 22 Dauer, Rücktritt und Abberufung des Vorstands

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode, Abberufung, Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Rücktritt oder Tod.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der verbleibende Restvorstand den verwaisten Posten binnen eines Monats kommissarisch mit einem aktiven Vereinsmitglied zu besetzen. Über jeden kommissarisch besetzten Vorstandsposten ist in der nächsten Hauptversammlung der Mitglieder abzustimmen. Scheiden innerhalb einer Wahlperiode mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, so hat der Restvorstand binnen einer Frist von 1 Monat eine Mitgliederversammlung zur Neubesetzung der verwaisten Vorstandsposten einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit ein einzelnes Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand abberufen. Bei gleichzeitiger Abberufung mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes muss der Abberufungsbeschluss für jedes Vorstandsmitglied gesondert gefasst werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so sind die Rücktrittserklärungen an den Verein zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der anderweitigen Besetzung (kommissarisch oder durch die Mitgliederversammlung) des verwaisten Postens wirksam.

## § 23 Protokolle

Für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hat der 1. Vorsitzende einen Protokollführer zu bestellen. Bei Mitgliederversammlungen darf der Protokollführer nicht Vorstandsmitglied sein.

Der Protokollführer führt über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung Protokoll.

Das Protokoll für die Mitgliederversammlung muss enthalten:

- den Namen des Versammlungsleiters
- den Namen des Protokollführers
- die einzelnen Punkte der Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- die durchgeführten Wahlen mit ihrem genauen Ergebnis

Die vorläufige Aufzeichnung des Protokolls auf Tonträger ist zulässig. Die Urschrift des Protokolls bzw. die Abschrift vom Tonträger sind vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Diese Bestimmungen gelten für Protokolle der Vorstandssitzungen entsprechend.

## § 24 Kassenverwalter

Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse. Er führt unter Sammlung der Belege über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht.

Der Kassenverwalter ist zur Annahme von Zahlungen und Ausstellung von Quittungen befugt. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, den Kassenverwalter mit weiteren Befugnissen auszustatten und ihm insbesondere die Rechte eines besonderen Vertreters (§ 30 BGB) zu verleihen.

## § 25 Bekanntmachungen, Mitteilungen, Ladungen

Bekanntmachungen, Mitteilungen und Ladungen erfolgen durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Eingangsgeschoss des Turms bzw. im Clubheim und per E-Mail, soweit die Satzung nicht eine andere Form vorschreibt. Der Aushang hat für die Dauer von zwei Wochen zu erfolgen.
Werden Termine durch Aushang bestimmt, so dürfen die Termine nur auf einen Zeitpunkt der einen Monat nach dem Tag des Aushanges liegt, bestimmt werden.

## § 26 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine solche hat mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst bis einschließlich April als Hauptversammlung stattzufinden.

Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Absendung eines normalen Briefs des Vorstands an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder zu erfolgen. In ihr sind Ort, Zeit und die Tagesordnung anzugeben. Mitglieder, die Ihre Einladung zur Mitgliederversammlung unter der im Vereinsverwaltungssystem registrierten E-Mail-Adresse erhalten möchten, können diese Anweisung durch Ihre Unterschrift hinterlegen. Die Anweisung kann jederzeit widerrufen werden.

Über den Termin der jährlichen "Hauptversammlung" hat der Vorstand per E-Mail und per Aushang am "Schwarzen Brett" mindestens sechs Wochen vorher zu informieren.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Mitglieder sind:

- der Jahresbericht des Vorstandes,
- der Bericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entlastung der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Festsetzung der Höhe und Modalitäten der sonstigen Mitgliederleistungen und deren Abgeltung

Jedes Mitglied hat das Recht, bis drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich Anträge zu deren Tagesordnung beim Vorstand zu stellen.

In dem Antrag sind das Antragsthema und der Beschlussvorschlag zu formulieren. Der Beschlussvorschlag kann während der Mitgliederversammlung nur im Sinne des ursprünglichen Antragsthemas modifiziert werden. Ein vom Antragsthema abweichender Antrag kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

## § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/5 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Ist der Vorstand der Auffassung, dass zu treffende Entscheidungen oder die Belange des Vereins dies gebieten, so kann er aus eigener Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat die Frist und Formvorschriften des § 26 zu beachten.

## § 28 Vorsitz in Versammlungen

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Auf seinen Wunsch kann ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlung leiten.

Soll über Personalangelegenheiten, die den Vorstand betreffen oder über die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder beschlossen werden, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter, der nicht Vorstandsmitglied sein darf.

## § 29 Beschlüsse

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einer Satzungsänderung sowie einer Änderung des Vereinszwecks bedarf es ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen.

Scheitert ein Antrag, so kann nach einer Absprache eine neue Abstimmung erfolgen. Eine nochmalige Wiederholung des Antrages in dieser Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Bei Personalwahlen hat der Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung zur Benennung von Kandidaten aufzufordern. Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Posten gesondert. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist erneut abzustimmen. Wird auch dann die erforderliche Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so erfolgt Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Abstimmungen zu den Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Beantragt in der Mitgliederversammlung eines der stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag stattzugeben.

## § 30 Kassenprüfer

In der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Jahresbericht des Kassenverwalters sowie die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind, bevor sie in der Hauptversammlung dargelegt werden, von den Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.

Kassenprüfer dürfen nicht mehr als zweimal hintereinander gewählt werden.

## § 31 Vertreter und Ausschüsse

Der Vorstand kann einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Zu Besonderen Vertretern und Ausschussmitgliedern dürfen auch Vorstandsmitglieder bestellt werden.

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Vorhaben und zur Erfüllung besonderer Funktionen Ausschüsse nebst einem Sprecher bestellen.

## § 32 Vergütungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder und Vorstandmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form der tatsächlichen Aufwendungen (§ 670 BGB) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder der Überleitungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG) geleistet werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Aufwendungsersatz muss entsprechend der geleisteten Aufwendung angemessen sein.

## § 33 Verlust der Rechtsfähigkeit

Verliert der Verein aus irgendwelchen Gründen seine Rechtsfähigkeit, so soll er als nicht rechtsfähiger Verein fortbestehen.

Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, bei allen von ihm für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäften, die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## § 34 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen. Andere Angelegenheiten dürfen nicht Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sein.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen.

Der Auflösungsbeschluss erlangt erst Wirksamkeit, wenn ein Ausschuss von mindestens 5 Personen, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind, gewählt ist, der innerhalb von zwölf Monaten den Versuch einer Vereinsneugründung mit Übernahme des Vereinsvermögens unternehmen soll und entweder die Neugründung fristgerecht erfolgt oder die Frist fruchtlos verstrichen ist. Der neu zugründende Verein muss die Rechtsfähigkeit satzungsgemäß anstreben, jedoch nicht innerhalb der Dreimonatsfrist erlangen.

Zur Wahl der mit dem Versuch der Neugründung zu beauftragenden Personen ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und ausreichend.

Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Begünstigten, Hessischer Luftsportbund e.V., Landwehrstr. 1, 64293 Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, flugsportliche Zwecke zu verwenden hat.